

Satzung des Altstadtschmiede e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen Altstadtschmiede e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Recklinghausen eingetragen.
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich sowie unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit sowie durch Kulturarbeit.
2. Der Verein betreibt ein Soziokulturelles – Kommunikationszentrum sowie ein Kinder- und Jugendzentrum. Zudem ist der Verein ein anerkannter Träger einer Altenbegegnungsstätte.
3. Entsprechende Zwecke der Abgabenordnung sind:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - die Förderung der Erziehungs- und Volksbildung einschl. der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) sowie
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

§3 Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- Förderung junger Menschen nach SGB VIII
 - Die Förderung die Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur für kulturelle, bildungsbezogene, jugendgerechte und seniorenfreundliche Initiativen
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Konzerten, Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen und Workshops
 - die Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit, kultureller Teilhabe und generationsübergreifender Begegnung
 - die Durchführung von Projekten zur kulturellen und politischen Bildung, Demokratiebildung und Toleranzförderung
- Satzung des Altstadtschmiede e.V. – Recklinghausen Stand 03.12.25 Seite 2 von 7

- die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und die Vernetzung zivilgesellschaftlicher Initiativen
- die Förderung interkultureller Begegnungen, internationaler Verständigung und geschlechtergerechter Teilhabe,
- die Umsetzung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsprojekten sowie Angeboten ökologischer Bildung sowie
- die Zusammenarbeit mit Schulen, Bildungsträgern, sozialen Einrichtungen, Begegnungsstätten und anderen gemeinnützigen Organisationen.

2. Der Verein bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Menschenrechte.

Er tritt jeder Form von Diskriminierung (z.B. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit, Ableismus und intersektionale Formen davon), sowie jeder Form extremistischer oder menschenverachtender Bestrebungen entgegen.

Personen oder Organisationen, die Ziele verfolgen oder Handlungen vornehmen, die diesen Grundsätzen widersprechen, können von der Mitgliedschaft, von der Nutzung der Vereinsräume oder von einer Kooperation ausgeschlossen werden. Als Indizien für eine solche Unvereinbarkeit gelten insbesondere

- die Beobachtung durch den Verfassungsschutz des Bundes oder eines Landes,
- die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht,

- die Einstufung als extremistische Vereinigung durch eine zuständige Behörde oder
 - nachweislich diskriminierende oder verfassungsfeindliche Aktivitäten und/oder Aussagen.
- Über den Ausschluss oder die Ablehnung entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer sachlichen Prüfung; die betroffene Person oder Organisation ist vor der Entscheidung anzuhören.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) erhalten, deren Höhe den steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit entspricht. Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder – sofern in der Geschäftsordnung vorgesehen – der Vorstand.
5. Auch andere ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, sofern dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder in einer Ordnung geregelt ist.
6. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Zweckbetriebe unterhalten sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, soweit dies der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke dient oder zur Mittelbeschaffung notwendig ist.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, den bisherigen Zwecken des Vereins entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

§5 Mitglieder

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

1. Arten der Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern, die aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken,

- fördernden Mitgliedern, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen,
- und Ehrenmitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in Textform (§126b BGB) zu beantragen, insbesondere per Brief, E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden, wenn sachliche oder satzungsgemäße Gründe vorliegen.

Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Mitgliedbeitrag vollständig entrichtet ist.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- durch Ausschluss,
- durch Tod des Mitglieds oder
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

5. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft gegen die Satzung, gegen die Interessen oder gegen die Grundwerte des Vereins verstößt,
- das Ansehen oder die Arbeit des Vereins erheblich schädigt,
- oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat (sofern eingesetzt).
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Bildung weiterer Organe oder beratender Gremien beschließen, sofern diese der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Deren Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse sind in einer Ordnung festzulegen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer*innen. Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum),
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Ordnungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich oder in Textform verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

Die Einladung kann per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern das Mitglied dem Verein eine entsprechende elektronische Adresse mitgeteilt hat.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Satzungsänderungen, eine vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied / Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann in Textform erstellt und elektronisch übermittelt werden. Satzung des Altstadtschmiede e.V. – Recklinghausen Stand 03.12.25 Seite 5 von 7
8. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen ganz oder teilweise in elektronischer Form oder als hybride Versammlung durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder ihre Rechte gleichberechtigt ausüben können.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden BGB-Vorstand) besteht aus
 - Der*dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der*dem Schatzmeister*in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Sind weniger als drei Mitglieder des BGB-Vorstands gewählt, bleibt der Verein durch die verbliebenen Mitglieder vertretungsfähig.
3. Zusätzlich zum BGB-Vorstand können bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzerinnen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzerinnen gehören nicht dem BGB-Vorstand an und sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Ihre Aufgaben können durch den Vorstand festgelegt oder in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Wahl von Beisitzer*innen ist fakultativ; die Ämter müssen nicht alle besetzt werden.
4. Vorstandsmitglieder dürfen keine hauptamtliche Tätigkeit im Verein ausüben.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind.
6. Der*die Schatzmeisterin ist für die Überwachung der Finanz- und Kassenführung verantwortlich, sorgt für die Aufstellung des Jahresabschlusses und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die laufende Buchhaltung kann durch Beauftragte erfolgen, bleibt aber der Aufsicht des Schatzmeisters und des BGB-Vorstands unterstellt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (BGB-Vorstand und Beisitzerinnen zusammen) anwesend oder digital zugeschaltet sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BGB-Vorstands, bei erneuter Stimmgleichheit der*die Vorsitzende.
Beschlüsse können auch in Textform (§ 126b BGB) oder per elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.
8. Bei einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Rücktritt einzelner Mitglieder bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern. Scheidet ein Mitglied des BGB-Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dieses übt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
10. Vorstandssitzungen Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel vereinsöffentlich. Alle Mitglieder des Vereins können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen und Anregungen einbringen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Der Vorstand kann bei Bedarf einen nichtöffentlichen Teil der Sitzung durchführen, insbesondere wenn Themen der Geschäftsführung, des Personals, der Finanzen oder vertrauliche Vereinsangelegenheiten behandelt werden. Vorstandssitzungen, die ausschließlich solche Themen betreffen, sind nichtöffentlich. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zugänglich gemacht werden kann, soweit keine vertraulichen Inhalte betroffen sind.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Kontrollrechte im Detail regelt. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit sie über die interne Organisation hinausgeht.

§9 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstands und zur Förderung der Vereinszwecke kann ein Beirat gebildet werden.
Die Einrichtung des Beirats erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

2. Der Beirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in strategischen, fachlichen und kulturellen Fragen des Vereins. Er hat kein Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB und ist nicht Teil des Vorstands.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und bestimmt deren Amtszeit. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu bestätigen ist.
5. Näheres über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise kann in einer Beiratsordnung geregelt werden, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen sowie eine Ersatzperson. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Leitungsteam angehören.
2. Die Kassenprüferinnen prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung sowie die wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Sie können Einsicht in alle Unterlagen, Bücher und Konten des Vereins nehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Kassenprüferinnen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§11 Leitungsteam und operative Aufgabenwahrnehmung

1. Zur Durchführung der laufenden Aufgaben und Projekte kann der Vorstand ein Leitungsteam einsetzen. Neben dem BGB-Vorstand können dem Leitungsteam Mitarbeitende des Vereins sowie ehrenamtlich tätige Personen angehören, die für bestimmte Aufgabenbereiche Verantwortung tragen.
2. Das Leitungsteam arbeitet unter der Verantwortung und Aufsicht des Vorstands. Es führt seine Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung, der Vereinsziele sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus. Dabei ist es verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke und die Grundsätze der Gemeinnützigkeit zu beachten.

3. Das Leitungsteam kann insbesondere beauftragt werden mit
 - der organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung der Vereinszwecke,
 - der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Angeboten,
 - der Koordination von Mitarbeitenden, Honorarkräften und Freiwilligen,
 - der Unterstützung des Vorstands bei Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - der Vorbereitung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten gegenüber dem Leitungsteam in seiner Geschäftsordnung,
5. Das Leitungsteam hat kein Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB. Es kann den Verein nur im Rahmen ausdrücklich erteilter Vollmachten vertreten.

Recklinghausen, 03.12.2025